

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturen, Service, Teilelieferungen der Fink GmbH, Max-Eyth-Str. 15, 71088 Holzgerlingen – Stand 2025

I. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Werkstattaufträge, insbesondere Reparaturen, Wartungen, Inspektionen sowie Teilelieferungen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

II. Auftrag / Kostenvoranschlag

1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Notwendige Zusatzarbeiten dürfen bis zu einer Abweichung von ca. 15–20 % ohne Rücksprache durchgeführt werden.
3. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden mit dem Kunden abgestimmt.

III. Bestellung von Ersatzteilen

1. Bestellungen von Ersatzteilen durch den Kunden sind verbindlich.
2. Teile, die auf Wunsch des Kunden gesondert bestellt oder nicht vorrätig sind, sind von Rückgabe und Umtausch ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Tritt der Kunde nach Bestellung ohne rechtlichen Grund vom Auftrag zurück oder nimmt die bestellten Teile nicht ab, ist der Betrieb berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Dies umfasst insbesondere die Kosten der Beschaffung sowie etwaige Rücknahme- oder Lagerkosten.

IV. Versand / Transportschäden

1. Erfolgt der Versand auf Wunsch des Kunden, hat der Kunde die Ware bei Übergabe durch das Transportunternehmen unverzüglich auf äußere Schäden zu prüfen.
2. Offensichtliche Transportschäden sind unmittelbar bei Übergabe gegenüber dem Zusteller anzuzeigen und von diesem schriftlich bestätigen zu lassen (Schadensvermerk).
3. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, kann dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu einer Einschränkung oder zum Verlust seiner Ansprüche wegen Transportschäden führen.
4. Verdeckte Transportschäden sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
5. Gegenüber Unternehmern gilt ergänzend: Unterbleibt die ordnungsgemäße Anzeige, gilt die Ware insoweit als genehmigt.

V. TÜV / Hauptuntersuchung

Wird der Betrieb mit der Durchführung der Hauptuntersuchung oder Abgasuntersuchung beauftragt, erfolgt diese durch eine amtlich anerkannte Prüforganisation (z. B. DEKRA oder TÜV). Für das Ergebnis der Prüfung ist ausschließlich die jeweilige Prüforganisation verantwortlich. Eine Gewähr für das Bestehen der Untersuchung wird nicht übernommen. Kosten für Nachprüfungen oder erforderliche Nacharbeiten trägt der Kunde.

VI. Fertigstellung / Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen.
2. Erfolgt keine Abholung innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung, können Standgebühren in angemessener Höhe berechnet werden.
3. Erfolgt die Abholung nicht rechtzeitig, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten.

VII. Preise und Zahlung

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise.
2. Die Vergütung ist sofort nach Abnahme und Rechnungsstellung fällig.
3. Der Betrieb ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VIII. Gewährleistung / Mängel

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
2. Der Betrieb hat das Recht zur Nachbesserung.
3. Mängel sind unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.
4. Bei Unternehmern gilt ergänzend: Der Kunde hat das Fahrzeug unverzüglich nach Abnahme zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, gilt die Leistung insoweit als genehmigt.

5. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, ist der Betrieb berechtigt, die hierdurch entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.

IX. Probefahrt / Nutzung / Verkehrssicherheit

Der Betrieb ist berechtigt, zur Prüfung und Abnahme notwendige Probefahrten durchzuführen. Ist eine Probefahrt aufgrund des Zustands des Fahrzeugs, insbesondere wegen fehlender Verkehrssicherheit, fehlender Zulassung, abgefahrener Reifen oder sonstiger technischer Mängel, nicht möglich, erfolgt die Leistung ohne Probefahrt. In diesem Fall können keine Ansprüche daraus hergeleitet werden, dass eine Probefahrt nicht durchgeführt wurde.

X. Eigentum / Pfandrecht

Der Betrieb hat ein gesetzliches Pfandrecht am Fahrzeug wegen aller Forderungen aus dem Auftrag.

XI. Verjährung

- Werkleistungen: 2 Jahre
- 1 Jahr bei gebrauchten Teilen oder bei Unternehmern

XII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Unternehmer

Ist der Käufer Unternehmer, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz der Verkäuferin.

2. Besonderer Gerichtsstand

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz nach Vertragsschluss verlegt wird.